



An den Grossen Rat

19.5466.02

WSU/P195466

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

Interpellation Nr. 110 von Beda Baumgartner betreffend „Dumplinglöhnen bei den Behindertenfahrdiensten in Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Oktober 2019)

„Gemäss einem Artikel in der BZ Basel vom 8. Oktober kommt es beim Behindertentransportdienst IVB zu massivem Lohndumping (BZ Basel, 8. Oktober 2019). Ein Chauffeur soll dabei am Ende weniger als 5 Franken pro Stunden verdient haben. Zudem war der Vertrag des Chauffeurs so ausgestaltet, dass ihm nur ein Teilpensum von 40% garantiert ist, er aber jederzeit verfügbar auf Abruf arbeiten musste.

Laut dem Geschäftsführer der IVB sei die Situation seit «25 Jahren» so. Das wirft Fragen auf, auch nach der Verantwortung der Politik für die Fahrdiensttarife, welche im Rahmen von den Ergänzungsleistungen, der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung abgegolten werden.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Position des Regierungsrates zu den genannten Stundenlöhnen?
2. Gemäss Webseite der IVB werden die Transporte von Krankenkasse, Invalidenversicherung oder durch Ergänzungsleistungen bezahlt. Warum ist der Betrieb des IVB stark defizitär, wenn die Leistungen von der Krankenkasse, der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen getragen werden sollten?
3. Inwiefern sieht sich der Kanton in der Verantwortung für diese Situation?
4. Wie sieht der Regierungsrat die Höhe der Fahrdiensttarife, welche abgegolten werden?
5. Wie gestaltet sich die Situation der Chauffeurinnen und Chauffeurs bei anderen Behindertenfahrdiensten als der IVB im Kanton?
6. Inwiefern könnte ein gesetzlicher Mindestlohn von 23.- pro Stunde den oben beschriebenen Problemen Abhilfe schaffen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die IVB Behindertenselbsthilfe beider Basel ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er wurde 1932 als Selbsthilfeorganisation gegründet. Neben anderen Dienstleistungen bietet der Verein den Behindertentransport an, eine Dienstleistung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, denen die Möglichkeit fehlt, öffentliche Verkehrsmittel selbstständig zu nutzen oder zu erreichen.

Gemäss eigenen Angaben auf der Homepage wird der Verein IVB Behindertenselbsthilfe von keiner staatlichen Stelle (Kanton, Gemeinde oder andere) finanziell regelmässig unterstützt. Ausnahmsweise gewährte der Regierungsrat am 18. Juni 2019 dem Verein IVB Behindertenselbsthilfe eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe von 250'000 Franken für das Jahr 2019 zulasten des Kompetenzkontos des Regierungsrats. Hintergrund dieses einmaligen Beitrags war die angespannte Liquidität des Vereins. Die Finanzkommission wurde über diesen Beschluss informiert.

Die IVB Behindertenselbsthilfe finanziert sich ansonsten ausschliesslich über die Einnahmen aus den von ihr angebotenen Transportdiensten, verschiedenen „Aktionen“ (Grillstand, Herbstmesse, usw.) und die Zuwendungen von Spenderinnen, Spendern, Firmen und Stiftungen. Sie beschäftigt mehrere Stellensuchende und Personen mit einer Leistungseinschränkung, die ergänzend zu ihrem IVB-Lohn auch Leistungen der Arbeitslosen- oder der Invalidenversicherung erhalten.

In einem kürzlichen Zeitungsartikel wurde die IVB Behindertenselbsthilfe kritisiert, sie würde ihren Fahrerinnen und Fahrern einen zu tiefen Lohn bezahlen. Der Verein dementiert die im Artikel der bz Basel vom 8. Oktober 2019 unter dem Titel „Weniger als fünf Franken Lohn pro Stunde“ gemachten Aussagen und hat auf seiner Website eine detaillierte Gegendarstellung publiziert.¹ Gemäss den eigenen Ausführungen der IVB Behindertenselbsthilfe zahlt sie ihren Fahrerinnen und Fahrern einen Stundenlohn von 14 Franken. Gut zwei Drittel der im Stundenlohn bezahlten Personen seien IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger. Weiter stünden Stellensuchende im Zwischenverdienst oder Sozialhilfeempfängerinnen im Einsatz. Mit dem Stundenlohn von 14 Franken solle gemäss IVB Behindertenselbsthilfe sichergestellt sein, dass der mit Fahrdiensten erwirtschaftete Zusatzverdienst nicht zu einer Kürzung der IV-Rente führt.

Zwischen der Invalidenversicherung IV und der IVB Behindertenselbsthilfe besteht keine Leistungsvereinbarung zum Einsatz von Fahrerinnen und Fahrern. Denn es handelt sich bei den Fahrdiensten nicht um arbeitsintegrative Beschäftigungsverhältnisse, welche von der IV mitfinanziert werden. Vielmehr steht es Personen, die eine IV-Teilrente erhalten, frei, für den nicht versicherten Teil des Einkommens im ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. Beispiel: Eine Person erhält bei einem IV-Grad von 55 % eine halbe Rente und kann somit die restlichen 45 % auf dem Arbeitsmarkt verwerten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gestalten sich dabei nicht anders als bei einer Person ohne Einschränkung, d.h. die orts- und branchenüblichen Löhne sollen nicht unterboten werden. Als Zwischenverdienst im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn gilt jedes Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, das während der Arbeitslosigkeit erzielt wird. Dieser Zwischenverdienst muss orts- und branchenüblich entschädigt werden. Unter Umständen haben Versicherte Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags im Rahmen ihres Taggeldansatzes (70% bzw. 80%). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit und dem versicherten Verdienst. Wird im Zwischenverdienst kein berufs- und ortsüblicher Lohn ausgerichtet, hat die Arbeitslosenkasse eine Aufrechnung für die betreffende Tätigkeit vorzunehmen. Für versicherte Personen mit verminderter Leistungsfähigkeit ist folgende Ausnahme zu beachten: Eine Arbeit wird auch dann als lohnmässig zumutbar erachtet, wenn der Lohn zwar unter den berufs- oder ortsüblichen Ansätzen liegt, aber der verminderten Leistungsfähigkeit entspricht.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie ist die Position des Regierungsrates zu den genannten Stundenlöhnen?

Wie einleitend ausgeführt, handelt es sich bei der IVB Behindertenselbsthilfe um eine Selbsthilfeorganisation. Als Fahrerinnen und Fahrer beschäftigt sie auch IV-Teilrentner, Stellensuchende, Pensionierte, Ehrenamtliche wie teilweise auch Personen mit Leistungseinschränkungen. Einige

¹ https://www.ivb.ch/3behindertentransport/behitrans_vorwuerfe.html

dieser Fahrerinnen und Fahrer erhalten also ihren Lebensunterhalt teilweise von Sozialversicherungen wie der Invalidenversicherung oder der Arbeitslosenversicherung finanziert. Gemäss eigenem Bekunden will die IVB Behindertenselbsthilfe mit der Höhe ihres Stundenlohns verhindern, dass den Fahrerinnen und Fahrern, die Versicherungsleistungen zum (teilweisen) Bestreiten des Lebensunterhalts beziehen, diese wegen des Zusatzverdienstes nicht gekürzt werden.

Es ist angezeigt, dass in dieser anspruchsvollen Ausgangslage, wo der IVB-Stundenlohn und allfällige Versicherungsleistungen zusammen kommen, die kantonalen Behörden den Sachverhalt genauer überprüfen, dies auch im Interesse der IVB Behindertenselbsthilfe. Diese Überprüfungen benötigen etwas Zeit.

Frage 2: Gemäss Webseite der IVB werden die Transporte von Krankenkasse, Invalidenversicherung oder durch Ergänzungsleistungen bezahlt. Warum ist der Betrieb des IVB stark defizitär, wenn die Leistungen von der Krankenkasse, der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen getragen werden sollten?

Angesprochen ist in erster Linie die betriebswirtschaftliche Organisation und Verantwortung des IVB Behindertenselbsthilfe. Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Verein keinen Grundleistungsauftrag abgeschlossen, sondern vergütet diesem - wie anderen Transportorganisationen auch - für die verschiedenen erbrachten Leistungen die Entschädigung entweder gemäss ausgehandeltem Vertrag oder gemäss dem von der IVB fakturiertem Aufwand. Für die verschiedenen Transportarten bestehen folgende Grundlagen:

- Erziehungsdepartement: Zwischen der Geschäftsführung der Volksschule (Fachstelle Zusätzliche Unterstützung und Dossier Sonderpädagogik) bestehen Verträge mit der IVB Behindertenselbsthilfe für die Schulbus-Fahrten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zwischen Wohnort und Schule. In diesen Verträgen sind für die Abgeltung der erbrachten Leistungen die Kilometerpauschalen vereinbart.
- Invalidenversicherung Basel-Stadt (IVBS): Soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gegeben sind, übernimmt die IVBS die tatsächlich entstandenen Kosten gemäss Rechnung der IVB Behindertenselbsthilfe. In Einzelfällen werden die Fahrstrecke und die Abgeltung in einer Kostengutsprache festgehalten. Bei speziellen Leistungen wird die Kostenübernahme zusätzlich durch eine Monatspauschale beschränkt.
- Ergänzungsleistungen (Amt für Sozialbeiträge, ABS): Die Sozialversicherungen schreiben ihren Versicherten grundsätzlich nicht vor, welche Transportdienstleister sie in Anspruch nehmen dürfen. So werden üblicherweise bei medizinisch notwendigen Fahrten oder für notwendige Transporte zwischen Wohn- und Arbeitsort alle Rechnungsbeträge vergütet, die zu marktüblichen Tarifen abgerechnet werden. Dies unabhängig davon, welcher Betrieb die Leistung erbringt und Rechnungssteller ist.

Über die Regelungen der verschiedenen Krankenversicherer betreffend die Kostenübernahme von Transporten hat der Kanton keine Übersicht.

Frage 3: Inwiefern sieht sich der Kanton in der Verantwortung für diese Situation?

Der Kanton nimmt seine Verantwortung hinsichtlich Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflichten im Arbeitsmarkt wahr. Er hat jedoch keine Aufsichtspflicht für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von privaten Organisationen und Betrieben.

Frage 4: Wie sieht der Regierungsrat die Höhe der Fahrdiensttarife, welche abgegolten werden?

Der Verein IVB Behindertenselbsthilfe setzt seine Tarife für die Fahrdienste eigenständig fest oder er handelt diese in Verträgen aus. Er handelt betriebswirtschaftlich selbstständig.

Frage 5: Wie gestaltet sich die Situation der Chauffeurinnen und Chauffeuren bei anderen Behindertenfahrdiensten als der IVB im Kanton?

Der Kanton verfügt nicht über umfassende Informationen zur Situation von Chauffeuren und Chauffeusen von anderen Behindertenfahrdiensten.

Frage 6: Inwiefern könnte ein gesetzlicher Mindestlohn von 23.- pro Stunde den oben beschriebenen Problemen Abhilfe schaffen?

Wie einleitend ausgeführt, handelt es sich bei der IVB Behindertenselbsthilfe um eine Selbsthilfeorganisation. Sie schafft Einsatzmöglichkeiten auch für Personen, die stellensuchend oder leistungseingeschränkt sind oder einen Teil ihres Lebensunterhalts von Sozialversicherungen finanziert erhalten und ergänzend dazu ein Lohneinkommen als Fahrer und Fahrerinnen erhalten. Diese Ausgangslage ist somit anders als diejenige, für welche ein Mindestlohn zur Abhilfe bei Lohnunterbietung vorgesehen sein könnte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin